

Soll die Trauung durch einen andern, als einen der hiernach zuständigen Geistlichen vollzogen werden, so ist hierzu das Dimissoriale von Seiten des zuständigen Geistlichen am Wohnorte der Braut erforderlich. Dasselbe kann nicht verweigert werden, sofern nur gegen die Gewährung der kirchlichen Trauung überhaupt kein Bedenken besteht (§ 10).

§ 9.

Als geschlossene Zeit besteht für kirchliche Eheverkündigungen (§§ 1, 5) und Trauungen nur noch die Charwoche. In dringlichen Fällen ist der Superintendent Dispensation zu ertheilen befugt.

§ 10.

Wenn gegen Gewährung der kirchlichen Eheverkündigung und der kirchlichen Trauung ein wichtiges Bedenken vorliegen sollte, so ist — in der Regel nach vorgängiger Berathung im Kirchengemeindevorstand — die Entscheidung des Kirchenraths einzuholen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, am 5. Januar 1879.



Carl Alexander.

Stidling.

Kirchengesetz
die kirchlichen Eheverkündigungen und
Trauungen betreffend.

I.
Eheverkündigung.

A.
vor der bürgerlichen Eheschließung:

Nachfolgende christliche Personen sind Willens nach göttlicher Ordnung in den heiligen Stand der Ehe zu treten und begehren demnach eurer christlichen Liebe Gebet und Fürbitte, daß sie es in Gottes Namen anfangen und Solches wohl gerathen möge, nämlich:

(Hier werden die Verlobten mit ihren und ihrer Eltern Namen, Stand und Amt genannt.)

Gott gebe ihnen und allen christlichen Eheleuten seine Gnade und Segen.
Amen!

B.

nach der bürgerlichen Eheschließung, aber vor der kirchlichen
Trauung:

Nachfolgende (neuerbundene) Ehegatten N. N. sind Willens, hiernächst das Gelübde ehelicher Liebe und Treue vor Gottes Angesicht öffentlich zu bestätigen und ihre Ehe im Namen des Herrn einsegnen zu lassen. Sie begehren eurer christlichen Liebe Gebet und Fürbitte, daß sie es in Gottes Namen ausführen und Solches wohl gerathen möge.

Gott gebe ihnen und allen christlichen Eheleuten seine Gnade und Segen.
Amen!

C.

nach erfolgter kirchlicher Trauung:

In unser gemeinsames Gebet schließen wir die (neuerbundenen) Ehegatten N. N., welche ihren Bund Gott geheiligt und über ihren ehelichen Stand den göttlichen Segen empfangen haben, daß sie diesen heiligen Stand christlich führen und selig zu Gottes Lob vollenden. Gott gebe ihnen und allen christlichen Eheleuten seine Gnade und Segen. Amen!

Bemerkung: Dem Geistlichen ist gestattet, der Fürbitte in den drei Formularen A. B. C. „Gott gebe ihnen“ u. s. w. eine andere, freie und erweiterte Fassung zu geben, welche dem Sinne entspricht.

Anlage II.

II.

Trauung.

Vorerinnerungen.

Wenn eine besondere Traureden, oder, wo es üblich, eine Hochzeitspredigt gehalten wird, so empfiehlt es sich, von nachstehenden Formularen das kürzere unter 1 zu brauchen. — Dem Geistlichen ist gestattet, in dem für die Trauung gewählten Formulare die Traufragen und die Einsegnungsformel mit den Traufragen und der Einsegnungsformel eines der beiden andern Formulare zu vertauschen. — Auch darf er bei der Rede der Eheleute statt des Du und des Ihr, des „Sie“ sich bedienen.

Formulare.

1.

Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.
Amen!

